

Der Meinungsfreiheit verpflichtet? Staatliche Zensurversuche durch die Landesmedienanstalt NRW stoppen und freie Medien schützen!

Drucksache 18/20426 · eingebracht 2026-07-07 – Antragsteller:

AfD

Medienfreiheit

Demokratie

Pressefreiheit

Zensur

ZUSAMMENFASSUNG

Die AfD-Fraktion fordert die Streichung von §19 MStV, um staatliche Aufsicht über unabhängige Online-Medien zu beenden, und kritisiert die LfM NRW als 'Zensurbehörde'.

KERNFORDERUNGEN

- Streichung von §19 Abs. 1 Satz 2 MStV
- Entziehung der Korrekturkompetenz der LfM
- Abschaffung von Zwangsgeldern für Sorgfaltspflichtverstöße
- Gleichbehandlung aller Medienakteure
- Leitbild des mündigen Bürgers

BEWERTUNG

2.0/10

GEMEINWOHL-SCORE

Ablehnen

Der Antrag widerspricht zentralen GWÖ-Werten: Er lehnt jegliche staatliche Regulierung von Medieninhalten ab, ignoriert den Schutz vor Desinformation und Hassrede (Verletzung von Solidarität, Menschenwürde, Transparenz), und verkennt die Verantwortung öffentlicher Institutionen für demokratische Qualitätssicherung. Die Forderung nach Abschaffung der journalistischen Sorgfaltspflicht für Telemedien untergräbt systematisch das Gemeinwohlprinzip und verstärkt Machtungleichgewichte zugunsten kommerzieller oder ideologisch getriebener Akteure. Die pauschale Gleichsetzung aller digitalen Inhalte mit Pressefreiheit ohne Differenzierung nach Verantwortlichkeit widerspricht der GWÖ-Matrix insbesondere in den Feldern D1 (Menschenwürde), D2 (Solidarität), D5 (Transparenz & Mitbestimmung) und E3 (Staat, Gesellschaft und Natur).

STÄRKEN & SCHWÄCHEN

Stärken

- Klare Benennung des Chilling Effect
- Konkrete Fallstudie (Ben Berndt)
- Rechtliche Fundierung mit Verweis auf GG und MStV

Schwächen

- Fundamentaler Bruch mit Menschenwürde und Solidarität
- Ignoranz gegenüber Desinformationsrisiken
- Kein Beitrag zu ökologischer oder sozialer Nachhaltigkeit

GWÖ-MATRIX 5×5

	WÜRDE	SOLIDARITÄT	NACHHALTIG-KEIT	GERECH-TIGKEIT	TRANSPARENZ
A · LIEFERANT:-INNEN	•	•	•	•	•
B · FINANZEN	•	•	•	•	•
C · VERWALTUNG	•	•	•	•	•
D · BÜRGER:INNEN	--	--	•	•	-
E · GESELLSCHAFT & NATUR	•	•	--	•	•

++ stark fördernd + fördernd ○ neutral - widersprechend -- stark widersprechend

SCHWERPUNKTE ERKLÄRT

Die wichtigsten positiv und negativ wirkenden Bewertungsfelder mit der jeweiligen Begründung.

D1 Menschenwürde Bewertung: -5

Schutz vor Hassrede, Desinformation, Manipulation

D2 Solidarität Bewertung: -4

Verantwortung für gesellschaftlichen Diskurs, Schutz vor Spaltung

E3 Staat, Gesellschaft und Natur Bewertung: -4

Staatliche Verantwortung für funktionierende Demokratie und Informationsordnung

D5 Transparenz & Mitbestimmung Bewertung: -3

Demokratische Kontrolle von Medienmacht, Aufklärung statt Zensurverbot

CDU**WAHLPROGRAMM****3/10**

Die CDU befürwortet ausdrücklich die journalistische Sorgfaltspflicht im Internet (Q2, Q3) und sieht in §19 MStV eine 'wichtige Errungenschaft im Kampf gegen Fake News'. Der Antrag fordert deren Abschaffung – klarer Widerspruch zu CDU-Kernpositionen.

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM**2/10**

Das CDU-Grundsatzprogramm betont Rechtsstaatlichkeit, Grundrechte und Medienkompetenz (Q8, Q10), nicht aber die Abschaffung staatlicher Aufsicht zugunsten von Privatisierung. Der Antrag widerspricht dem Prinzip der 'schöpfungsverantwortung' und des 'starken, aber begrenzten Staates'.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

SPD**WAHLPROGRAMM****1/10**

Die SPD betont ausdrücklich die Notwendigkeit, Desinformation und Hate Speech durch Medienkompetenz und klare Regeln zu bekämpfen (Q12, Q13). Der Antrag lehnt jede staatliche Rolle bei der Bekämpfung von Desinformation ab – vollständiger Widerspruch.

„Desinformation und Hate Speech im Internet müssen wir durch die Stärkung von Medienkompetenz für Jung und Alt entschieden entgegentreten.“

SPD NRW Wahlprogramm 2022, S. 98

PARTEIPROGRAMM**1/10**

Das Hamburger Programm verankert Freiheit, Gerechtigkeit und Solidarität als Grundwerte (Q16, Q17) und betont die Unabhängigkeit der Medien *von staatlichen Eingriffen*, aber nicht *von ethischen Verantwortung*. Der Antrag verwechselt Freiheit mit Willkür und untergräbt die soziale Dimension der Medienfreiheit.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

GRÜNE

WAHLPROGRAMM

0/10

Die Grünen fordern explizit Medienkompetenzförderung, Bürger*innenmedien und einen öffentlich-rechtlichen Rundfunk für alle (Q18, Q19, Q21). Der Antrag zielt auf die Entmachtung aller Aufsichtsinstrumente – ein fundamentaler Widerspruch zum grünen Leitbild einer wehrhaften Demokratie (Q26).

„Wir unterstützen Bürger*innenmedien-Kompetenzprojekte, die Bürger*innen und insbesondere Schüler*innen in NRW befähigen, Falschmeldungen und Fake ...“

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN NRW Wahlprogramm 2022, S. 115

PARTEIPROGRAMM

0/10

Das Grundsatzprogramm definiert Pressefreiheit als Impfschutz gegen demokratiefeindliche Kampagnen (Q23) und verlangt den Schutz der Menschenwürde auch im digitalen Raum (Q26). Der Antrag fördert systematisch die Ausbreitung von Hassrede und Extremismus – vollständiger Bruch mit allen grünen Kernwerten.

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

FDP

WAHLPROGRAMM

6/10

Die FDP betont Freiheit, Eigenverantwortung und Datenschutz (Q32, Q36), lehnt Bevormundung ab (Q37) und will Desinformation bekämpfen – aber durch Medienkompetenz, nicht durch behördliche Zensur (Q32). Der Antrag ist radikaler als die FDP-Position: Er lehnt *jede* Aufsicht ab, während die FDP 'Null-Toleranz' bei Straftaten wie Angriffen auf Journalisten fordert (Q29).

„Wir werden die Stärkung der Medienkompetenz für alle Altersklassen angesichts einer wachsenden Zahl digitaler Medienangebote und der zunehmenden Verbreitung von FakeNews, Hassmails...“

FDP NRW Wahlprogramm 2022, S. 43

PARTEIPROGRAMM

5/10

Die FDP versteht Freiheit als Schutz vor staatlicher Überwachung (Q33, Q36), aber nicht als Freiheit von Verantwortung. Der Antrag geht über die liberale Position hinaus, indem er jegliche staatliche Verantwortung für die Integrität der Öffentlichkeit negiert – ein Widerspruch zur FDP-Idee einer 'freien Entfaltung' im Netz (Q36).

Keine wörtlich passenden Stellen im Parteiprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

WAHLPROGRAMM

10/10

Der Antrag spiegelt exakt die AfD-Kernpositionen wider: Ablehnung der Zwangsfinanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks (Q47), Kritik an parteipolitischer Beeinflussung (Q39), Forderung nach 'echter Vielfalt' statt 'Verlagssendern' (Q38) und Betonung der 'deutschen Leitkultur' als Maßstab (Q42).

Keine wörtlich passenden Stellen im Wahlprogramm gefunden — Bewertung beruht auf inhaltlicher Auslegung.

PARTEIPROGRAMM

10/10

Das AfD-Grundsatzprogramm fordert ausdrücklich die Befreiung der Kultur von Parteien-Einfluss (Q43), kritisiert 'verdeckte Parteienfinanzierung' (Q45) und lehnt staatliche Subventionen ab (Q46). Der Antrag ist eine direkte Umsetzung dieser Prinzipien im Medienbereich.

„Die Zwangsfinanzierung des öffentliche-rechtlichen Rundfunks ist umgehend abzuschaffen und in ein Bezahlfernsehen umzuwandeln.“

AfD Grundsatzprogramm 2016, S. 48

VERBESSERUNGSVORSCHLÄGE

Vorschlag 1 von 3

Original: § 19 Absatz 1 Satz 2 MStV ersatzlos zu streichen, weil dieser Paragraf in der Praxis als Werkzeug staatlicher Zensur dient

§ 19 Absatz 1 Satz 2 MStV durch eine klare, gerichtlich überprüfbare Regelung zu ersetzen, die journalistische Sorgfaltspflicht auf professionelle Medienschaffende beschränkt und die Selbstregulierung durch den Deutschen Presserat ausdrücklich stärkt

Begründung: Statt Zensur zu beklagen, sollte der Antrag konstruktiv für eine stärkere, unabhängige Selbstkontrolle eintreten – dies wäre GWÖ-konform (D5: Transparenz & Mitbestimmung) und würde die Forderung nach Staatsferne erfüllen, ohne die Pressefreiheit zu gefährden.

Vorschlag 2 von 3

Original: sicherzustellen, dass freie Blogger, Podcaster und unabhängige Publizisten nicht durch existenzbedrohende Verwaltungsgebühren und Zwangsgelder für angebliche Sorgfaltspflichtverletzungen in den finanziellen Ruin getrieben werden

sicherzustellen, dass freie Blogger, Podcaster und unabhängige Publizisten nicht durch existenzbedrohende Verwaltungsgebühren und Zwangsgelder für angebliche Sorgfaltspflichtverletzungen in den finanziellen Ruin getrieben werden durch eine gesetzliche Obergrenze für Bußgelder (max. 5.000 €) und ein obligatorisches Vorverfahren vor einem unabhängigen Medien-Schiedsgericht geschützt werden

Begründung: Dies würde den GWÖ-Wert 'Soziale Gerechtigkeit' (D4) stärken, ohne die Rechtsstaatlichkeit (D1) zu untergraben – ein echter Kompromiss zwischen Freiheit und Verantwortung.

Vorschlag 3 von 3

Original: ein Leitbild zu agieren, das den mündigen und urteilsfähigen Bürger in den Mittelpunkt stellt

ein Leitbild zu agieren, das den mündigen und urteilsfähigen Bürger in den Mittelpunkt stellt – unterstützt durch flächendeckende Medienkompetenzbildung von Kindesbeinen an und transparente Aufklärung über Quellenkritik

Begründung: Damit wird der GWÖ-Wert 'Menschenwürde' (D1) gestärkt: Bildung statt Zensur ist die echte Stärkung der Urteilsfähigkeit – im Einklang mit SPD (Q12), Grüne (Q18) und FDP (Q32).

ABSTIMMUNGSERGEBNIS

Mehrheit deckt sich mit GWÖ-Empfehlung — Empfohlen: Ablehnen; Beschluss: Abgelehnt.

Abgelehnt · MMP18-127

Ja: AfD **Nein:** CDU FDP GRÜNE SPD

Original-Antrag

Drucksache 18/20426

Der Meinungsfreiheit verpflichtet? Staatliche Zensurversuche durch die L.

Die folgenden Seiten enthalten den unveränderten Originalantrag.

07.07.2026

Antrag

der Fraktion der AfD

Der Meinungsfreiheit verpflichtet? Staatliche Zensurversuche durch die Landesmedienanstalt NRW stoppen und freie Medien schützen!

I. Ausgangslage

Die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen geht derzeit massiv gegen den unabhängigen Podcaster Benjamin Berndt („Ben ungeskriptet“) vor. Anlass ist ein viereinhalbstündiges tiefes Gespräch mit dem Thüringer AfD-Landes- und Fraktionschef Björn Höcke, das über sechs Millionen Menschen angesehen haben.¹ Das Konzept von „ungeskriptet“ ist bewusst einfach gehalten: Gäste kommen zu Wort, ohne pädagogische Einordnung, ohne redaktionelle Intervention – das Publikum soll sich ein eigenes Urteil bilden. Berndt versteht sich ausdrücklich nicht als Journalist. Er wolle mit Menschen reden, „als säße er mit ihnen am Mittagstisch“.² Zu seinen Gästen zählen viele Menschen mit spannender Vita, darunter Kriminelle, Islamisten, Wissenschaftler, Medienschaffende und Politiker von Gregor Gysi über Christian Lindner, Sahra Wagenknecht und Ricarda Lang bis hin zu eben Björn Höcke. Das Format hat mittlerweile über eine Million YouTube-Abonnenten und gilt als Deutschlands erfolgreichster Podcast.

Die LfM NRW forderte den Podcaster unter Fristsetzung bis 30. Juni auf, eine umstrittene Aussage seines Gesprächsgastes nachträglich durch einen Warnhinweis zu korrigieren. Zudem legte die Justitiarin der LfM Ben Berndt in ihrem Schreiben freundlich, aber bestimmt nahe, sein gesamtes Archiv, das über 340 Folgen mehrstündige Gespräche umfasst, auf die Einhaltung sogenannter „journalistischer Sorgfaltspflichten“ zu überprüfen.³

Berndts Anwalt Joachim Steinhöfel betonte seine Kritik an dieser Form der Einschränkung der Pressefreiheit: „Eine Behörde, die einem Presseanbieter mitteilt, welche Aussagen eines politischen Gesprächspartners er zu kommentieren, richtigzustellen oder mit Hinweisen zu versehen hat, nimmt die Funktion einer Zensurbehörde wahr.“⁴ Steinhöfel verwies zudem darauf, dass der Staat der Presse nicht zu diktieren habe, „was er für journalistische Sorgfalt hält“, und dass der Zweck eines Interviews gerade sein könne, „einen Politiker zu Fehlern oder Widersprüchen zu verleiten“.⁵

¹ <https://youtu.be/VO3QuFZ5rFg?si=XoraWT3YzBzEGtFF>

² <https://www.faz.net/aktuell/feuilleton/medien-und-film/medienpolitik/podcast-ungeskriptet-verletzt-hoecke-folge-die-sorgfaltspflicht-200978661.html>

³ https://youtu.be/s8pRCW2AvQ0?si=ywTL18_INgaZ_ep

⁴ <https://www.welt.de/politik/deutschland/article6a420944afe845031b3b1e55/hoecke-bei-ungeskriptet-behoerde-fordert-ueberarbeitung-von-podcast-jetzt-antwortet-ben-berndt.html>

⁵ <https://www.welt.de/videos/video6a423839f01db81211d53f27/streit-um-hoecke-interview-verfassungsrechtliche-perversion-sagt-steinhoefel-ueber-die-aufsicht-des-staates-ueber-die-presse.html>

Die Behörde stützt sich dabei auf § 19 Abs. 1 des Medienstaatsvertrags (in Kraft getreten am 07. November 2020),⁶ dem am 24.06.2020 durch den Landtag NRW mit Stimmen der Fraktionen von SPD, Grüne, CDU und FDP zugestimmt wurde und derzeit in geltender Fassung vorliegt. Der Medienstaatsvertrag der Länder löste 2020 den seit 1991 geltenden Rundfunkstaatsvertrag ab. § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV erstreckt die journalistische Sorgfaltspflicht auf „andere geschäftsmäßig angebotene, journalistisch-redaktionell gestaltete Telemedien, in denen regelmäßig Nachrichten oder politische Informationen enthalten sind“ – also auf online angebotene Formate von Anbietern, die nicht durch ein Mitglied des Presserats vertreten werden. Diese Formulierung ist bewusst weit gefasst – und damit hochgradig unbestimmt. Damit kann nahezu jeder Podcaster, jeder Blogger und jede unabhängige Online-Publikation mit regelmäßig politischen Inhalten in den Anwendungsbereich der Norm fallen. Bei der Aussprache am 18. Juni 2020 im Ausschuss für Kultur und Medien zum Medienstaatsvertrag äußerte sich Andrea Stullich, die Sprecherin für Medienpolitik der CDU-Fraktion NRW, überaus positiv zu dieser faktischen Zensuraufsicht durch die Landesmedienanstalten: „Es werde ja auch erstmals festgelegt, dass journalistisch-redaktionelle Angebote auch im Internet der Sorgfaltspflicht unterlägen. Das finde sie extrem wichtig. Das sei eine der wichtigsten Errungenschaften im Medienstaatsvertrag im Kampf gegen Fake News und Desinformation. Es sei wirklich gut, dass die Landesmedienanstalten dafür auch die Kontrolle übernehmen.“⁷ Der medienpolitische Sprecher der FDP, Thomas Nüchel sah in der abschließenden Plenardebatte in dem Vertrag ein wichtiges Bemühen, „Fake News einzudämmen und die Sichtbarkeit seriöser Informationen zu erhöhen“.⁸ Einzig die AfD mit ihrem medienpolitischen Sprecher Sven W. Tritschler lehnte den Medienstaatsvertrag als neuerlichen Angriff auf die Meinungsfreiheit im Netz strikt ab.

Neben der Kritik der AfD-Fraktion haben sich bei der damaligen Anhörung zum Medienstaatsvertrag auch die Verbände der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger in einer gemeinsamen schriftlichen Stellungnahme an den Landtag massiv gegen die Neuregelung in § 19 MStV gewehrt. Sie warnten u. a. davor, dass „gefährliche Präzedenzfälle für eine staatliche Presseaufsicht entstehen“ können und der § 109 in Verbindung mit § 19 MStV einen „Paradigmenwechsel mit erheblichem Potenzial für die Gefährdung der Presse- und Medienfreiheit“ aufzeigt.⁹ In Vorausschau der Zensurproblematik, schlugen sie als Alternative vor, dass die Beurteilung der journalistischen Sorgfaltspflicht durch Zivil- und Strafgerichte erfolgen müsse, „nicht hingegen durch Behörden mit den Mitteln des jeweiligen Sonderordnungsrechtes“. Dass der erwähnte YouTuber Ben Berndt bereits Wochen vor der Forderung der LfM NRW seinen Podcast mit Björn Höcke nach einer juristischen Intervention von Frauke Petry um mehrere Sekunden gekürzt hatte,¹⁰ stellte die rechtliche Wirksamkeit der Zivil- und Strafgerichte auf die korrekte Arbeitsweise der Telemedienangebote dar, wie sie die Stellungnahme der Verbände der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger ansprach.

Der Fall Ben Berndt legt ein Muster offen: Staatsnahe Behörden greifen direkt in die redaktionelle Gestaltungsfreiheit unabhängiger digitaler Publizisten ein – mit zunehmender Intensität und Konsequenz. Wie die Landesanstalt für Medien in NRW 2025 auf eine Kleine Anfrage des Abgeordneten Sven W. Tritschlers mitteilen ließ,¹¹ habe sie bis März 2025 32 Hinweisschreiben nach § 19 MStV verschickt. Auch andere Landesmedienanstalten waren bei der Verfolgung von Verstößen gegen die journalistische Sorgfaltspflicht aktiv. So hat im Januar 2026 die

⁶ https://www.die-medienanstalten.de/fileadmin/user_upload/Rechtsgrundlagen/Gesetze_Staatsvertraege/Medienstaatsvertrag_MStV.pdf

⁷ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMA17%2F1051|15&Id=MMA17%2F1051|14|18>

⁸ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument?Id=MMP17%2F94|151|156>

⁹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMST17-2789.pdf>

¹⁰ https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/parteien/id_101309628/hoecke-von-petry-verklagt-streit-gegen-ben-ungeskriptet-.html

¹¹ <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMD18-13425.pdf>

Landesmedienanstalt Niedersachsen dem Betreiber des Portals „Alexander-Wallasch.de“ die weitere Verbreitung von drei Beiträgen untersagt, die Löschung gefordert und Verwaltungsgebühren von 2.500 Euro angesetzt – mit der Androhung weiterer 2.500 Euro bei Nichtbefolgung.¹² Die möglichen Konsequenzen eines festgestellten Verstoßes sind erheblich: § 109 MStV sieht als Maßnahmen insbesondere Beanstandung, Untersagung, Sperrung sowie den Widerruf der Zulassung vor. § 115 MStV ermöglicht Bußgelder bis zu 500.000 Euro. Dabei ist, wer dem Deutschen Presserat oder einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle angeschlossen ist, von diesen Sanktionsmaßnahmen nach § 109 Abs. 1 Satz 4 MStV weitgehend ausgenommen. Unabhängige digitale Publizisten wie Ben Berndt oder Alexander Wallasch, die keiner solchen Einrichtung angehören, unterliegen dagegen der vollen Aufsichtsgewalt von der Beanstandung bis zum Bußgeld.

Dass bereits die erste Stufe des Verfahrens, das Hinweisschreiben der Medienanstalten, eine faktische zensurartige Wirksamkeit entfaltet, zeigt die Antwort der LfM NRW auf eine 72 Fragen umfassende Anfrage der Berliner Zeitung.¹³ Danach wurde „in den meisten Fällen“ der Inhalt nach einem Hinweisschreiben geändert. In allen abgeschlossenen Fällen, in denen Hinweisschreiben verschickt wurden, wurden die Medieninhalte angepasst oder gelöscht. Das Instrument der informellen „Hinweisschreiben“ ist, wie die Berliner Zeitung treffend feststellte, „faktisch ein hochwirksames Steuerungsinstrument“,¹⁴ auch ohne formelle Beanstandung. Der staatliche Zugriff auf Medieninhalte findet unterhalb der Schwelle formeller Rechtsakte statt und damit weitgehend unterhalb des Radars parlamentarischer Kontrolle.

Der jetzt diskutierte, weil prominente Fall eines Podcasters mit der Reichweite eines öffentlich-rechtlichen Mediums zeigt, wie problematisch die 2020 im Medienstaatsvertrag zementierte Zwei-Klassen-Aufsicht ist: Die Anwendung des § 19 MStV offenbart eine fundamentale Ungleichbehandlung verschiedener Medienakteure. Der öffentlich-rechtliche Rundfunk unterliegt keiner Aufsicht der Landesmedienanstalten: Seine Kontrolle erfolgt durch eigene Rundfunkräte. Die Presse von der Tageszeitung über das Nachrichtenmagazin bis zum Online-Qualitätsportal unterliegt dem Deutschen Presserat, dessen schärfste Sanktion eine öffentliche Rüge ist. Lösungsanordnungen oder Bußgelder kennt der Presserat nicht. Dagegen unterliegen die immer populärer werdenden unabhängigen digitalen Publizisten, Podcaster und Blogger, die keiner dieser Selbstregulierungseinrichtungen angehören, der vollen Sanktionsgewalt der Landesmedienanstalten – mit Bußgeldern bis zu 500.000 Euro.

Eine weitere Auswirkung des „Chilling Effects“ ist nicht nur die vorausseilende Selbstzensur von Medienschaffenden, die behördliche Verfahren durch inhaltliche Anpassung ihrer Berichterstattung zu vermeiden suchen, sondern auch die mögliche Antizipation einer Zensuranordnung beim Interviewpartner. Wenn beide Gesprächspartner eine nachträgliche Beanstandung des Gesagten im Kopf haben, werden wirklich lebensnahe und spontane Äußerungen in Gesprächen höchstwahrscheinlich unterbleiben - die freie Rede ist dadurch enorm eingeschränkt. Dieser Effekt ist trotz Bagatellisierung seiner Wirkung durch staatliche Behörden und Regierungspolitiker in der verfassungsrechtlichen und kommunikationswissenschaftlichen Forschung gut dokumentiert und vom Bundesverfassungsgericht ausdrücklich als zu vermeidende Folge übermäßiger Medienregulierung anerkannt.¹⁵

¹² <https://rundblick-niedersachsen.de/zwischen-sorgfalt-und-zensurverdacht-die-landesmedienanstalt-und-der-fall-wallasch>

¹³ <https://www.berliner-zeitung.de/article/landesmedienanstalt-nrw-bestaetigt-schreiben-an-ben-berndt-jetzt-antwortet-die-behoerde-auf-72-fragen-10148802>

¹⁴ Ebenda

¹⁵ Vgl: <https://www.lto.de/recht/meinung/m/fuer-ein-faireres-presserecht-ii-kosten-angelegenheit-chilling-effects-abmahnung-einschuechterung>

Nicht die Presse muss ihre Freiheit rechtfertigen, der Staat muss seinen Eingriff rechtfertigen. Diesem verfassungsrechtlichen Grundsatz wird § 19 MStV in seiner derzeitigen Auslegung nicht gerecht. Eine Norm, die einer staatsnahen Behörde ohne gerichtlichen Vorbehalt die Befugnis einräumt, unabhängigen Medienmachern inhaltliche Vorgaben zu ihrer journalistischen Gestaltung zu machen, verletzt die Pressefreiheit in ihrem Kern. Der Landtag NRW muss dieser Entwicklung geschlossen entgegentreten.

II. Der Landtag stellt fest:

- Die journalistische Einordnung ist ein freiwilliges Angebot, das der mündige Bürger konsumieren kann, aber nicht konsumieren muss. Die behördliche Forderung nach zwingenden nachträglichen „Einordnungen“ degradiert den Rezipienten zu einem anleitungsbedürftigen Wesen und widerspricht dem Fundament einer freiheitlichen Medienordnung deren Leitbild der mündige und urteilsfähige Bürger ist, dem der Staat zutrauen sollte, sich aus unredigierten Originalquellen eigenständig eine Meinung zu bilden.
- Die Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) ist ein fundamentales Grundrecht der freiheitlichen demokratischen Grundordnung. Eine Behörde ist nicht dazu befugt, unabhängigen Medienmachern vorzuschreiben, welche Aussagen ihrer Gesprächspartner sie zu kommentieren, einzuordnen oder richtigzustellen haben.
- Die Anwendung von § 19 Abs. 1 Satz 2 MStV durch die Landesmedienanstalten führt in der Praxis zu erheblichen verfassungsrechtlichen Spannungen mit der Presse- und Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG), da sie weitreichende Eingriffe in die redaktionelle Autonomie von Telemedienanbietern ermöglicht.
- Die Verpflichtung eines Podcasters, ungeskriptete Interviews nachträglich auf behördliche Anweisung hin inhaltlich einzuordnen und das gesamte Archiv hunderter Stunden rückwirkend zu überprüfen, stellt eine unverhältnismäßige Belastung dar, die eine vorauseilende Selbstzensur („Chilling Effect“) in der digitalen Publizistik provoziert.
- Durch die gesetzliche Freistellung von Anbietern, die dem Presserat angehören (§ 109 Abs. 1 Satz 4 MStV), ist eine strukturelle Zwei-Klassen-Aufsicht entstanden, die etablierte Medienunternehmen privilegiert und freie, unabhängige Blogger und Podcaster systematisch benachteiligt. Diese Ungleichbehandlung ist mit dem allgemeinen Gleichheitsgrundsatz (Art. 3 GG) kaum vereinbar.
- Die Verhängung von hohen Verwaltungs- und Zwangsgeldern für angebliche journalistische Sorgfaltspflichtverletzungen durch Landesmedienanstalten droht zu einem Instrument zu werden, das die finanzielle Existenzgrundlage von unabhängigen Medienschaffenden gefährdet.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

- sich auf Ebene der Ministerpräsidentenkonferenz umgehend für eine Novellierung des Medienstaatsvertrags einzusetzen, wobei § 19 Absatz 1 Satz 2 MStV ersatzlos zu streichen ist, weil dieser Paragraph in der Praxis als Werkzeug staatlicher Zensur dient und freie Telemedien gängelt;
- sich im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten dafür einzusetzen, dass die LfM NRW das Gebot der Staatsferne und Gleichbehandlung strikt einhält, und eine Gesetzesinitiative vorzulegen, um der Behörde jede hoheitliche Prüfungs-, Bewertungs- und Korrekturkompetenz für politische Interviews im Internet rechtlich zu entziehen;
- sicherzustellen, dass freie Blogger, Podcaster und unabhängige Publizisten nicht durch existenzbedrohende Verwaltungsgebühren und Zwangsgelder für angebliche Sorgfaltspflichtverletzungen in den finanziellen Ruin getrieben werden;

- sich auf vertragsrechtlicher Ebene (MPK) dafür einzusetzen, dass unabhängige digitale Medienmacher ohne Presserat-Mitgliedschaft im digitalen Wettbewerb nicht benachteiligt werden und keinen schärferen behördlichen Maßregelungen unterliegen als etablierte Leitmedien;
- in künftigen Mediengesetzgebungsverfahren im Sinne einer echten freiheitlichen Medienordnung nach der Prämisse eines Leitbildes zu agieren, das den mündigen und urteilsfähigen Bürger in den Mittelpunkt stellt.

Sven W. Tritschler
Christian Loose
Dr. Martin Vincentz

und Fraktion